

(Vom 22. April 1971)

## Kantonale Volksabstimmung

vom 24., 25. und 26. September 1971

---

### Grossratsbeschluss betreffend den weiteren Ausbau des Pistensystems des Flughafens Basel-Mülhausen

(Vom 22. April 1971)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 19 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 4. Juli 1949 über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen, sowie Art. 9 des Pflichtenheftes zu diesem Staatsvertrag, auf den Notenwechsel zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik vom 25. Februar 1971 und auf die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Basel-Stadt vom 1. September 1949, auf den Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. Dem Flughafen Basel-Mülhausen wird zum weiteren Ausbau seines Pistensystems ein Kredit von Fr. 26 005 000.—, verteilt auf die Jahre 1972 bis 1976 zu Lasten des Staatsvermögens, eröffnet. Dieser Betrag vermindert sich um die zu erwartende Subvention der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

2. Die Kreditsumme erhöht sich allfällig um die Kosten, die durch die Bauteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (1. März 1970) und den Bauausführungen entstehen.

3. Der definitive Kostenbetrag ist durch eine jährliche Abschreibung von mindestens 2 Prozent in maximal 50 Jahren zu amortisieren.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 22. April 1971

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **E. Keller**

Der I. Sekretär: **F. Heini**

### Erläuterung

Während jene Hochbauten des Flughafens Basel-Mülhausen, die auf Grund des Kredites von 1962 gebaut worden sind (Hangars mit Werkstätten, Aufnahmegebäude und Frachthalle), auf absehbare Zeit genügen werden, ist die zu kurze Hauptpiste schon heute ein Hemmnis für die Verkehrsentwicklung. Strahlflugzeuge können nicht einmal zu Flügen über mittlere europäische Distanzen mit voller Nutzlast starten. Damit scheidet Basel für derartige Einsätze, noch viel mehr für Starts im Langstreckenverkehr, von vornherein aus. Die ungenügenden Flugverbindungen im Linienverkehr gefährden aber auf die Dauer die wirtschaftliche Prosperität unseres Stadtkantons und der Region. Eine Stagnation würde eintreten, und ein grosser Teil des bisher in den Flughafen investierten Geldes hätte seinen Zweck verfehlt.

Ein Vollausbau der Hauptpiste auf rund 4000 m, der die Voraussetzung für den interkontinentalen Verkehr bildet und die Attraktivität des Flughafens steigert, drängt sich deshalb auf. Im Hinblick auf die weitere Zukunft des Flughafens stellt eine Piste von dieser Länge eine absolute Notwendigkeit dar. Die vorzunehmenden Arbeiten werden auf das Minimum beschränkt.

### Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung eines Ueberbauungsplanes für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse

(Vom 13. Mai 1971)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes werden, in Abänderung der Speziellen Bauvorschriften vom 30. Juni 1967, für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse die folgenden Speziellen Bauvorschriften erlassen:

1. Der Ueberbauungsplan Nr. 9685 des Stadtplanbüros vom 25. Februar 1971 wird als verbindlich erklärt.

2. Der Regierungsrat wird gestützt auf § 6 Absatz 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927 zur Bildung einer Allmendparzelle an der Nauenstrasse gemäss dem Ueberbauungsplan Nr. 9685 und zu deren Belastung mit einem unselbständigen Baurecht im erforderlichen Ausmasse für die Zwecke der BIZ ermächtigt.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen der Gesamtkonzeption der Ueberbauung Abweichungen vom Ueberbauungsplan Nr. 9685 sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken eine höhere Ausnützung zu bewilligen, als nach den Zonenvorschriften zulässig wäre.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 13. Mai 1971

Namens des Grossen Rates  
Der Präsident: Dr. H. P. Müller  
Der I. Sekretär: F. Heini

## Erläuterung

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) stellt die bedeutendste internationale Organisation dar, die unser Kanton beherbergt. Seit rund 40 Jahren hat die Bank ihren Sitz in Basel. Wegen der vor allem in den letzten Jahren stark wachsenden Ausdehnung ihrer Tätigkeit ist sie darauf angewiesen, ein neues, für ihre speziellen Bedürfnisse konzipiertes Verwaltungsgebäude zu errichten. Aus diesem Grunde erwarb die BIZ an der Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse das für den Neubau erforderliche Areal, wovon 630,5 m<sup>2</sup> von der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Kaufvertrag mit der BIZ am 26. Juni 1969 rechtskräftig genehmigt. Mit diesem Beschluss ist bereits ein erster Schritt von Seiten unseres Kantons zur Verwirklichung des Bauvorhabens erfolgt.

Das nun vorliegende Projekt für das neue Verwaltungsgebäude sieht einen Rundbau von 19 Geschossen mit einer Höhe von ca. 69 m vor. Auf Grund der durch das Stadtplanbüro und die Staatliche Heimatschutzkommission durchgeführten Untersuchungen steht fest, dass dadurch keine Beeinträchtigung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauten in der Altstadt eintreten wird. Diese Feststellung gilt vor allem auch für die gesetzlich festgelegten öffentlichen Aussichtspunkte der Stadt. Mit dem Erlass der entsprechenden Speziellen Bauvorschriften und insbesondere der Verbindlicherklärung des Ueberbauungsplanes sollen die Voraussetzungen zur Verwirklichung des projektierten, für die weitere Tätigkeit der BIZ in Basel erforderlichen neuen Verwaltungsgebäudes geschaffen und damit der Bedeutung der Bank für das wirtschaftliche Leben und das Ansehen unseres Kantons Rechnung getragen werden.